

22. Entschädigungsanspruch des Viehbesizers wegen der im Seucheverfahren getödeten Tiere. Polizeibehörde und Kommissar. Erfordernisse einer Anzeige bei der Polizeibehörde. Polizeilich angeordnete Schutzmaßregeln.

Gesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, §§. 9. 63 Nr. 1. 3.

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1888 i. S. Provinzialverband S. (Bekl.) w. v. d. Sch. (Kl.) Rep. VI. 231/88.

I. Landgericht Halle.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Als im Juni 1885 in der Nähe des klägerischen Gutes E. die Lungenseuche des Rindviehes ausbrach, wurde von dem Regierungspräsidenten in M. der Regierungsekretär D. daselbst zum Seuchekommissar für E. und Umgegend bestellt, auch zur Anordnung der Tötung seucheverdächtigen Viehes ermächtigt. Zugleich wurde von ihm bestimmt, daß Anzeigen über die Erkrankung von Vieh durch die Besitzer desselben diesem Kommissar zu erstatten seien.

In der Nacht zum 26. Juli 1885 fiel in E. eine Kuh des Klägers, welche sich als seucheverdächtig erwies. Der Kläger, welcher damals als Amtsvorsteher die Ortspolizeibehörde für E. bildete und in dieser Eigenschaft bei persönlicher Beteiligung an einem Amtsgeschäfte gemäß §. 57 Abs. 5 der Kreisordnung vom 19. März 1881 durch seinen Wirtschaftsinспекtor F. vertreten wurde, zeigte den gedachten Vorgang dem Kommissar D. nicht an, setzte aber nach dem Zeugnisse des F. noch am 26. Juli 1885 den letzteren mündlich davon in Kenntniß, nachdem er ihn zu diesem Zwecke hatte herbeirufen lassen. Als D. von der Sachlage erfahren hatte, ließ er nach und nach eine Anzahl seucheverdächtiger Tiere des Klägers töten. Ende August 1885 entstand der Seucheverdacht bei einer Kuh (Nr. 73), welche bald danach fiel; auch davon machte der Kläger dem D. keine Anzeige.

Gegen den Entschädigungsanspruch des Klägers aus §§. 57. 59 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ist von dem Beklagten eingewendet:

1. Der Kläger sei dieses Anspruches nach §. 63 des gedachten Gesetzes dadurch verlustig, daß er den am 26. Juli 1885 entstandenen Seucheverdacht dem Seuchekommissar nicht angezeigt habe, eventuell aber durch Unterlassung einer Anzeige desselben bei der Ortspolizeibehörde, als welche eine im Interesse der Wirtschaft gemachte Mitteilung an seinen Inspektor nicht gelten könne.

2. Nicht minder habe er ihn ganz oder doch hinsichtlich der Kuh Nr. 73, welche erst längere Zeit nach dem Seucheausbruche erkrankte, durch die Nichtanzeige dieses Ereignisses verwirkt.

Während der erste Richter unter Verwerfung dieser Einwände nach dem Klagantrage erkannte, hat der Berufungsrichter den zweiten, hinsichtlich der Kuh Nr. 73 unbedingt, den ersten aber dann für zutreffend erklärt, wenn der Kläger den ihm vom Beklagten zugeschobenen Eid verweigern würde, daß er am 26. Juli 1885 den entstandenen Verdacht des Ausbruches der Lungenseuche auf seinem Gute dem Inspektor F. in seiner Eigenschaft als stellvertretenden Amtsvorsteher erstattet habe.

Die Revision des Beklagten ist unbegründet, die Anschließung des Klägers begründet; unter Aufhebung des Berufungsurtheiles war es daher bei dem ersten Urtheile zu belassen.

Anlangend den ersten Einwand des Beklagten, so nimmt der Berufungsrichter ohne Rechtsverletzung an, daß die Nichtanzeige des Seucheverdachtes vom 26. Juli 1885 bei dem bestellten Kommissar keinen Einfluß auf den Entschädigungsanspruch des Klägers hatte.

Der §. 2 des gedachten Gesetzes überweist im Abs. 1 die Anordnung der Maßregeln gegen Viehseuchen und die Leitung des bezüglichen Verfahrens den Landesregierungen und den Organen derselben und bestimmt im Abs. 2, daß zur Leitung des Verfahrens besondere Kommissare bestellt werden können, wozu die Motive des Regierungsentwurfes nur bemerken, daß die Ernennung solcher Kommissare, welche für alle bedrohten und infizierten Verwaltungsbezirke gleichzeitige und einheitliche Anordnungen zu treffen haben, bei besonders ausgedehnten oder intensiven Seucheausbrüchen oft von großer Wichtigkeit, ja unerläßlich sein werde.

Daß ein Viehbesitzer dem bestellten Kommissar die Erkrankungen von Vieh anzuzeigen habe, schreibt das Gesetz nicht vor. Vielmehr verpflichtet ihn der §. 9 desselben nur, von einem Ausbruche der im §. 10 bezeichneten Seuchen unter seinem Vieh und von allen hierauf hinweisenden Erscheinungen der Polizeibehörde Anzeige zu machen, und der §. 63 droht ihm unter Nr. 1 den Wegfall seines Entschädigungsanspruches nur dann, wenn er den Vorschriften der §§. 9, 10 zuwider diese Anzeige unterläßt oder über 24 Stunden nach erhaltener Kenntniss verzögert.

Auf die erfolgte Anzeige hat die Polizeibehörde nach §. 12 des Gesetzes sofort den beamteten Tierarzt behufs Ermittlung des Seucheverdachtes zuzuziehen und nach §§. 18 flg. die infolge dieser Ermittlung erforderlichen Schutzmaßregeln, insbesondere bei Lungenseuche des Rindviehes dem §. 45 gemäß die Tötung der erkrankten oder verdächtigen Tiere anzuordnen.

Daß im Falle der Bestellung eines Seuchekommissars die in den §§. 9, 63 Nr. 1 bezeichnete Anzeige diesem erstattet werden müsse, würde hiernach nur anzunehmen sein, wenn derselbe an die Stelle der an sich zuständigen Polizeibehörde träte, sodaß die letztere dadurch ihrer Funktionen enthoben würde. Dieses ist nach dem Gesetze nicht der Fall; denn, da dasselbe dem Kommissar nur die Leitung des Verfahrens zuweist, so bleibt unter seiner Leitung der Polizeibehörde die unmittelbare Anordnung und Durchführung der erforderlichen Maßregeln. Auch erscheint nur hierdurch der Erfolg der letzteren genügend gesichert, da sie die möglichst schnelle Beseitigung von Ansteckungsgefahr bezwecken und zum sofortigen Eingriffe gerade die nächste Polizeibehörde vorzugsweise oder unter Umständen allein imstande ist.

Im Einklange hiermit regelt die am 24. Februar 1881 zur Ausführung der §§. 19—29 des Reichsgesetzes erlassene Instruktion des Bundesrates (vgl. Centralbl. f. d. Deutsche Reich von 1881 S. 37 flg.) das betreffende Verfahren der Polizeibehörden, ohne hierbei zu unterscheiden, ob die Leitung des Verfahrens einem Kommissar übertragen ist oder nicht, und ebenfalls ohne Rücksicht auf die Bestellung eines solchen überträgt der §. 2 des zu demselben ergangenen preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die dort den Polizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten den Ortspolizeibehörden.

Wenn der §. 2 Abs. 3 des letztgedachten Gesetzes bestimmt, daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde oder des bestellten Kommissars eine Beschwerde bei den vorgesetzten Polizeibehörden stattfindet, und der §. 5 Abs. 1 desselben, daß die Anordnung der Tötung eines verdächtigen Tieres in dem hier bezeichneten Falle derjenigen Polizeibehörde zusteht, welche der Ortspolizeibehörde beziehungsweise dem bestellten Kommissar unmittelbar vorgesetzt ist, so kann auch daraus der Eintritt des letzteren in die Stelle der ersteren nicht gefolgert werden. Vielmehr besteht offenbar auch nach der Absicht dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Polizeibehörden neben der des Kommissars wennschon unbeschadet ihrer Verpflichtung, den leitenden Verfügungen des letzteren Folge zu leisten.

Die im §. 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige des Seuchenausbruches ist daher auch nach erfolgter Bestellung eines Kommissars der Ortspolizeibehörde zu erstatten; nur die Versäumung dieser Anzeige aber hat nach Nr. 1 des §. 63 desselben den Wegfall des betreffenden Entschädigungsanspruches zur Folge.

Die in dem vorliegenden Falle von dem Regierungspräsidenten getroffene Bestimmung, daß Vieherkrankungen, d. h. ebenjowohl die erste, mit welcher der Ausbruch der Seuche eintritt, wie die etwa später sich wiederholenden Erkrankungen, dem bestellten Kommissar anzuzeigen seien, wollte und konnte hieran nichts ändern.

Dieselbe fügte der gesetzlichen Anzeigepflicht nur eine weitergehende polizeiliche Verpflichtung ähnlichen Inhaltes hinzu, deren Verletzung mit Ordnungsstrafen bedroht werden mochte. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches wurden dadurch nicht ausgedehnt.

Aus der Vorschrift unter Nr. 1 a. a. D. kann daher die Verwirkung des Klagensanspruches nicht hergeleitet werden, wenn der Kläger den Seucheausbruch auf seinem Gute dem Inspektor F., als der unbestritten zuständigen Ortspolizeibehörde, rechtzeitig anzeigte.

Die von dem letzteren bezeugte Thatsache, daß der Kläger ihm sofort am 26. Juli 1885 eine bezügliche mündliche Mitteilung gemacht hat, ist von dem Beklagten selbst nicht in Zweifel gezogen und wird von dem Berufungsrichter danach und mit Rücksicht auf das bezeichnete Zeugnis ohne Rechtsirrtum als feststehend angesehen.

Der von dem Kläger noch geforderte Eid kann daher nur bezwecken, den Charakter der bezeichneten Mitteilung als einer dem F. in der Eigenschaft eines stellvertretenden Amtsvorstehers erstatteten Anzeige festzustellen.

Abgesehen jedoch davon, daß die Eidesnorm nicht erkennen läßt, was in dieser Beziehung außer der Thatsache der erfolgten Mitteilung selbst noch erforderlich sein soll, also wegen ihres entweder nur rechtlichen oder völlig unbestimmten tatsächlichen Inhaltes verwerflich sein würde, hat der Kläger durch jene Mitteilung seiner Anzeigepflicht vollständig genügt.

Die im §. 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige bedarf weder der Schriftform noch einer anderen Form und hat lediglich den Zweck, die Polizeibehörde von dem Ausbruche der Seuche in Kenntnis und hierdurch zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln in den Stand zu setzen.

Ob der Kläger bei der dem Inspektor F. mündlich gemachten Mitteilung, durch welche dieser, wie feststeht, von dem Ausbruche der Seuche unterrichtet wurde, der Eigenschaft desselben als zuständiger Polizeibehörde und seiner Anzeigepflicht sich bewußt war, und ob er der letzteren damit nachkommen wollte, oder ob er etwa nur das Interesse seiner Wirtschaft dabei im Auge hatte, ist unter diesen Umständen unerheblich; denn der Zweck der vorgeschriebenen Anzeige war durch die gedachte Mitteilung, da dem F. bekannt sein mußte, was infolge derselben seinerseits zu thun sei, erreicht.

Da diese danach die erforderliche Anzeige enthielt, so bedarf es eines bezüglichen Eides nicht mehr.

Hieraus ergibt sich, daß die unter Nr. 1 des §. 63 bezeichnete Voraussetzung des Wegfalles der klägerischen Entschädigungsforderung nicht zutrifft. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, welche Partei hinsichtlich des auf jene Vorschrift gestützten Einwandes beweispflichtig sein würde, wenn derselbe in tatsächlicher Beziehung streitig wäre.

Der zweite Einwand des Beklagten, der Kläger habe seine Forderung durch die Nichtanzeige der nach dem Seucheausbruche eingetretenen Erkrankung einer Kuh verwirkt, ist ebenso unbegründet.

Wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, wird dieser Einwand durch die nur auf die Anzeige des Seucheausbruches sich

beziehende Nr. 1 des §. 63 des Reichsgesetzes nicht gerechtfertigt. Dagegen ist er der Ansicht, daß derselbe nach der Vorschrift unter Nr. 3 dieses Paragraphen als begründet sich darstelle.

Daß der Beklagte sich auf diese Vorschrift selbst nicht berufen hat, würde ihrer Anwendung nicht entgegenstehen. Allein an deren thatfächlichen Voraussetzungen fehlt es ebenfalls.

Der gesetzliche Entschädigungsanspruch des Viehbesizers soll danach wegfallen „im Falle des §. 25, oder wenn dem Besizer die Nichtbefolgung oder Übertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchegefahr zur Last fällt“.

Der Fall des §. 25, wenn Tiere in verbotswidriger Benutzung oder an verbotenen Orten betroffen werden, steht nicht in Frage. Die gedachte Bestimmung würde hier daher nur anwendbar sein, wenn in der Unterlassung der durch den Regierungspräsidenten vorgeschriebenen Anzeige nachträglicher Erkrankungen bei dem Seuche-Kommissar die Nichtbefolgung oder Übertretung einer polizeilich angeordneten Schutzmaßregel zu finden wäre.

In einem besonderen Abschnitte mit der Überschrift „Schutzmaßregeln gegen Seuchegefahr“ bestimmt das Reichsgesetz im §. 18, daß bei einer Seuchegefahr die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19—29) polizeilich angeordnet werden können, indem es als solche unter 10 Nummern auführt: Die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der betreffenden Tiere, Beschränkungen in der Art ihrer Benutzung, Verbot des gemeinschaftlichen Weidenganges, Sperre des Stalles *u.*, Impfung, Tötung von Tieren *u.*, nicht aber die Anzeigen über Erkrankung von Tieren oder die Anordnung solcher Anzeigen. Wenn die Polizeibehörde nach §. 12 desselben „auf eine erfolgte Anzeige“ einschreiten soll, so erscheint vielmehr danach diese Anzeige nur als die Veranlassung zur Anordnung der in den §§. 18 *fig.* aufgezählten „Schutzmaßregeln“.

Im §. 30 des gedachten Gesetzes ist nun zwar bestimmt, daß die näheren Vorschriften über die Anwendung der „zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19—29)“ von dem Bundesrate auf dem Wege der Instruktion zu erlassen seien.

Es könnte sich daher fragen, ob nicht wenigstens durch die bereits erwähnte Instruktion des Bundesrates vom 24. Februar 1881

auch eine Anzeige von Vieherkrankungen (oder vielmehr deren Anordnung) als eine polizeiliche „Schutzmaßregel“ habe bezeichnet werden dürfen und als solche bezeichnet sei.

In dieser Beziehung kommt für den vorliegenden Fall der §. 81 der gedachten Instruktion in Betracht, welcher bestimmt:

„Der Besitzer der unter Gehöftsperrre gestellten Tiere oder der Vertreter desselben ist anzuhaltend, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Tiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Tiere durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.“

Selbst wenn indes danach das „Anhalten“ der Viehbesitzer zu der bezeichneten Anzeige bei der Polizeibehörde als die Anordnung einer Schutzmaßregel angesehen werden könnte, so hat doch der Beklagte nicht einmal behauptet, daß der Kläger auf Grund jenes §. 81 der Instruktion angehalten sei, über Vieherkrankungen der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Eine Bestimmung des Regierungspräsidenten, daß dem Seuchekommissar solche Anzeigen zu machen seien, ist aber, unbeschadet ihrer Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, weder in der Instruktion noch in dem Gesetze unter den polizeilich anzuordnenden „Schutzmaßregeln“ aufgeführt und würde schon aus diesem Grunde im Sinne der Nr. 3 des §. 63 des letzteren ebenfalls nicht zu denselben gezählt werden können.

Auch nach der letztgedachten Vorschrift hat daher der Kläger seinen Entschädigungsanspruch nicht verwirkt.

Von dem ersten Richter ist dieser hiernach mit Recht in seinem vollen Umfange für begründet erachtet, während das Berufungsurteil den §. 9 und die Nr. 1. 3 des §. 63 des Reichsgesetzes durch unrichtige Anwendung verletzt.“